

**Satzung**

vom 30. November 2020 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Volkertshausen über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 03.12.2012.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Volkertshausen am 30. November 2020 folgende

**Satzung**

beschlossen:

**§ 1**

§ 42 Abs. 1 bis 3 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: 1,53 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche: 0,42 Euro.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser: 1,53 Euro.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Volkertshausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Volkertshausen, den 30. November 2020



**Röwer, Bürgermeister**